

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 09 ♦ Jahrgang 2007 ♦ vom 17.10.2007

### Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes
2. Entgeltordnung für das Parkbad Gelderland
3. Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb "Städtische Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung" vom 13.09.2007
4. Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Franziskus-schule, Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung
5. Änderung vom 13. September 2007 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12. Dezember 2001
6. Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Kapellen

### Öffentliche Zustellung

#### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GSZW956, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.83453.4 vom 23.08.2007

#### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TSZ32EW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.83101.2 vom 23.08.2007

#### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OB 30957, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.84037.2 vom 23.08.2007

#### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CBY81YC, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.83831.9 vom 23.08.2007

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 23.08.2007

Janssen  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LLU 13 SA, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.85235.4 vom 11.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FG 54022, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.84095.0 vom 11.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 24521, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.84446.7 vom 11.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CBY82YC, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.84980.9 vom 11.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKR 41 NF, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.84982.5 vom 11.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 53 NF, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.85120.0 vom 11.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WG 40952, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.84997.3 vom 11.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 08158, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.84556.0 vom 11.09.2007

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 11.09.2007

Janssen  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNL 503 zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.85673.2 vom 25.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNE 999 zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:  
00093.85691.0 vom 25.09.2007  
00093.85710.0 vom 25.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 25392 zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.85565.5 vom 21.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL61E1 zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.85531.0 vom 20.09.2007

### Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN99 L7 zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00093.85512.4982.5 vom 19.09.2007

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 11.09.2007

Janssen  
Bürgermeister

## Entgeltordnung für das Parkbad Gelderland

- a) Kinder unter 5 Jahren haben freien Eintritt  
 b) Kinder und Jugendliche: 6-17 Jahre sowie Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende mit Ausweis, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, III oder XII  
 c) Familienkarte: 2 Eltern (Erziehungsberechtigte) und 2 Kinder bzw. 1 Elternteil und 3 Kinder  
 d) 10er-Karten gelten längstens für die Dauer von 2 Jahren ab Kaufdatum

	Bestehend	ab 01.01.2008	Steigerung absolut	in %
<b>1. Einzelkarten</b>				
Erwachsene	3,00	3,20	0,20	6,7%
Kinder und Jugendliche	1,50	1,60	0,10	6,7%
Familienkarte	6,50	7,00	0,50	7,7%
<b>2. Kurzzeittarif</b>				
Der Kurzzeittarif gilt nur morgens bis 08:00 sowie abends 90 Minuten vor Ende des Badebetriebes				
Erwachsene	2,00	2,20	0,20	10,0%
Kinder und Jugendliche	1,00	1,00	0,00	0,0%
Familienkarte	3,00	3,20	0,20	6,7%
<b>3. Zehnerkarte</b>				
Nach der sechsten erworbenen Zehnerkarte ist die siebte Karte kostenfrei.				
Erwachsene	25,00	27,00	2,00	8,0%
Kinder und Jugendliche	12,00	13,00	1,00	8,3%
Familienkarte	50,00	54,00	4,00	8,0%
<b>4. Ferien</b>				
Ferienpass Kinder und Jugendliche	15,00	15,00	0,00	0,0%
<b>5. Benutzungsvergütung</b>				
Schulen	15,00	17,00	2,00	13,3%
Vereine	24,00	26,00	2,00	8,3%
<b>6. Solarium</b>				
	3,00	3,00	0,00	0,0%
<b>7. Sauna Einzelkarten</b>				
Erwachsene	7,00	8,00	1,00	14,3%
Kinder und Jugendliche	5,00	5,50	0,50	10,0%
Familienkarte	12,00	13,00	1,00	8,3%
<b>8. Sauna Zehnerkarten</b>				
Erwachsene	60,00	65,00	5,00	8,3%
Kinder und Jugendliche	40,00	45,00	5,00	12,5%
Familienkarte	110,00	120,00	10,00	9,1%

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 13.09.2007

Janssen  
Bürgermeister

## **Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb "Städtische Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung" vom 13.09.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Geldern am 06.09.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung - der Stadt Geldern werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erschließung, Bereitstellung und Bewirtschaftung der städtischen Immobilien und alle den Betriebszweck fördernden Betätigungen.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Dienste Geldern -Immobilien und Erschließung-".

#### Organisation des Eigenbetriebes

### **§ 3**

#### **Grundsätze**

Die organisatorische Ordnung des Eigenbetriebes entspricht hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Verantwortlichkeit der Organisation der Stadt Geldern. Es gelten alle für die Stadt Geldern maßgebenden Vorschriften und Dienstanweisungen sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht im folgenden besondere Regelungen getroffen werden.

## § 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, soweit diese Betriebsatzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze und Ziele, nach denen die Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung - geführt werden sollen,
- b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung,
- e) die Umwandlung der Rechtsform der Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung - ,
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- g) die Vergabe von Aufträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000 €,
- h) der Abschluss von Verträgen, die die Hauswirtschaft der Stadt erheblich belasten,
- i) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

## § 5 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften wahr.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor. Er ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Der Betriebsausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- den Vorschlag zur Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - die Vergabe von Aufträgen, § 4 Abs. I, II, III Ziff. 1 - 4 der Vergabeordnung der Stadt Geldern gelten sinngemäß,
  - die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € oder einen Zeitraum von 24 Monaten übersteigt,
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 I S. 3 u. 4 GO NW gilt entsprechend.
  - (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 II S. 2 und 3 GO gilt entsprechend.

## § 6 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung - werden ein oder mehrere Betriebsleiter bestellt. Ist ein Betriebsleiter Beigeordneter der Gemeinde, so ist er Erster Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses und der Weisungen des Bürgermeisters. Sie vollzieht Beschlüsse des Rates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- der Einsatz von Personal,
- die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
- der Abschluss von Werkverträgen,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
- sowie der Erlass aus Billigkeitsgründen und die Niederschlagung von Geldforderungen.

Im Übrigen gelten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 der Gemeindeordnung NW.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamten-gesetz.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters ergeben sich aus den Regelungen der EigVO, der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung -.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

- (5) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 8 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf sowie die endgültige Fassung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 Personalangelegenheiten**

Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal wird von der Stadt Geldern gestellt. Für die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geldern.

Die Betriebsleitung ist vor der Entscheidung in Personalangelegenheiten zu hören.

## **§ 10 Vertretung der Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung -**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt diese die Gemeinde.
- (2) Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Betriebsleiter unterzeichnet.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Stammkapital**

Das Stammkapital der Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung - beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

## **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem Finanzplan.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis zu 15.000 €, im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 14 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Betriebsausschuss und den Kämmerer vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 16 Kassenführung**

Für die Städtischen Dienste Geldern - Immobilien und Erschließung - ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO) vom 05.11.1976 (GV NW S. 372/SGV NW 630) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

## **§ 17 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Geldern, so dass der Personalrat der Stadt Geldern auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 18 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.09.2005 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 13.09.2007

gez. Janssen  
Bürgermeister

## **Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Franziskus-schule, Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung**

Aufgrund von § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV NRW Seite 278), § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geldern am 06. September 2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1

- (1) Für die Franziskus-schule – Förderschule der Stadt Geldern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe und Sekundarstufe I – wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Kommunen Issum, Kerken, Straelen und Geldern.

### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 13.09.2007

Janssen  
Bürgermeister

## **Änderung vom 13. September 2007 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12. Dezember 2001**

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 06. September 2007 die nachfolgende Änderung der Vergabeordnung beschlossen:

### Artikel 1:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Vergabeordnung gilt bei allen Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen für die Stadt Geldern mit Ausnahme des „Schulbuchgeschäftes“.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 13. September 2007

Janssen  
Bürgermeister

## **Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Kapellen**

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden in den Jahren 1981-1982 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

### **Friedhof Kapellen Reihenfeld R 4**

Nr.	Sterbefall
Nr. 1	Franz Beuth (1981)
Nr. 115	Christian Hagenacker (1982)
Nr. 116	Klara Buchholz (1982)
Nr. 117	Theresia Mischel (1982)
Nr. n.b.	Georg Redemann (1982)

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 13.09.2007

Janssen  
Bürgermeister